

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 5. August 2024	Nr. 170
------	-----------------------------	---------

Jahresabschluss des sonstigen Sondervermögens Hafen für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 31. Januar 2024

Zum Jahresabschluss des sonstigen Sondervermögens Hafen für das Wirtschaftsjahr 2022 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen in seiner Funktion als Sondervermögensausschuss am 31. Januar 2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen stellt in Wahrnehmung der Aufgaben als Sondervermögensausschuss den Jahresabschluss 2022 des sonstigen Sondervermögens Hafen fest und erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

gez. Volker Stahmann
Vorsitzender des Sondervermögensausschuss

Anlage 1

Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA	31.12.2022	31.12.2021
	€	€		€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL / DOTATIONSKAPITAL	260.861.910,43	246.743.562,02
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	329.264,75	644.451,26	B. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN	5.801.019,25	5.706.176,76
II. Sachanlagen			C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	488.523.231,48	505.152.715,19	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.255.691,80	11.947.253,82
2. Technische Anlagen und Maschinen	172.222.754,84	181.674.545,30	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Hansestadt Bremen	708.217.942,30	671.649.341,82
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	10.288.112,33	9.054.387,93	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.579.294,88	5.942.666,61
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	79.061.470,01	49.462.739,17	4. Sonstige Verbindlichkeiten	37.686.752,21	36.252.097,90
III. Finanzanlagen	750.095.568,66	745.344.387,59	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	3.783.310,79	4.471.429,08
Beteiligungen	254.038.071,36	205.476.724,15			
B. UMLAUFVERMÖGEN	1.004.462.904,77	951.465.563,00			
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.629.555,70	2.428.239,51			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.659.636,80	9.471.332,60			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.376.064,67	8.030.787,42			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	11.736.157,05	10.653.436,72			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.771.858,52	28.155.556,74			
	998,06	1.052,04			
	34.402.412,28	30.584.848,29			
	320.604,61	662.116,72			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.039.185.921,66	982.712.528,01			
				1.039.185.921,66	982.712.528,01

Anlage 2

Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022**

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	71.845.356,95	72.426.289,23
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.042.402,44	8.085.487,99
3. Materialaufwand		
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.203.634,21	1.899.878,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	572.812,95	908.192,89
	<u>1.776.447,16</u>	<u>2.808.071,13</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	38.818.772,49	39.593.125,16
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	96.768.719,07	94.090.107,95
6. Erträge aus Beteiligungen	10.613.085,97	10.739.490,31
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	459,67	1.439,98
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Beteiligungen	4.438.652,79	4.010.743,68
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.421.078,41	3.212.203,11
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	-2.659.633,65
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-69.722.364,89</u>	<u>-49.801.909,87</u>
12. Sonstige Steuern	477.090,96	485.011,42
13. Jahresfehlbetrag	<u><u>-70.199.455,85</u></u>	<u><u>-50.286.921,29</u></u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen

Wir haben den Jahresabschluss des Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Sondervermögens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Handelsgesetzblatt (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die

sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Sondervermögens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sondervermögensausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Sondervermögens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage

für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Sondervermögens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens vermittelt.

Beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Sondervermögens.

Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko,

dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 7. August 2023

KOMMUNA-TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Matthias Blümel
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer